

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Märkischen Gymnasiums, Schwelm, e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm unter Nr. 123 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schwelm; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwelm.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Schwelm, Präsidentenstraße 1.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben und Ziele des Märkischen Gymnasiums in Schwelm nach Kräften zu fördern und zu diesem Zweck besonders der Schule Geldmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere für

- a) die Anschaffung von Lehrmaterial, das vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt wird, der Schulleitung aber im Interesse der Schüler wünschenswert erscheint,
- b) die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und Feierlichkeiten,
- c) die Förderung von Einrichtungen/Maßnahmen an der Schule, die von der Schulkonferenz für pädagogisch sinnvoll gehalten werden, sofern sie vom Schulträger nicht finanziert werden,
- d) finanzielle Hilfe für einzelne bedürftige Schüler, um ihnen die Teilnahme an schulischen Maßnahmen zu ermöglichen, soweit sich keine anderen Kostenträger dafür finden.

Der Verein pflegt den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern / Lehrern und der Schule. Er fördert den Gedankenaustausch zwischen Freunden und Förderern, Eltern, Schülern und Lehrern. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit.

### § 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen des Märkischen Gymnasiums,
- b) alle Lehrer und Lehrerinnen des Märkischen Gymnasiums,
- c) alle Personen, welche die Ziele nach § 3 dieser Satzung unterstützen wollen,
- d) Mitglieder Kraft Amtes sind immer der Schulleiter / die Schulleiterin und der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und dürfen an der Wahl zum Vorstand oder weiteren Ämtern teilnehmen und auch selbst für den Vorstand und Ämter kandidieren.

(2) Beratende Mitglieder des Vereins sind Kraft ihres Amtes alle Klassen- bzw. Jahrgangsstufenvorsitzenden und ihre Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahl. Die Entscheidung für eine ordentliche Mitgliedschaft steht ihnen frei.

Beratende Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie dürfen sich allerdings nicht in den Vorstand wählen lassen und haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Lastschrift/Überweisung des Jahresbeitrages. Über die Annahme des Antrags im laufenden Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine eventuelle Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr steht dem Antragsteller die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über den Antrag endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch ordnungsgemäße Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- c) durch Tod.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung (§ 8) und Vorstand (§ 9).

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung. Dabei sind Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Außerdem haben die Entlastung des Vorstandes und die Vorstandsneuwahl (§9.1) zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für erforderlich hält;
- b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb von 4 Schulwochen zu erfolgen. Dabei wird die Zeit der Schulferien ausgeschlossen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstage unter Mitteilung der Tagesordnung den einzelnen Mitgliedern zuzuleiten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/-r Vertreter/-in geleitet.

Bei Abstimmung gelten nur die Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Es ist nicht zulässig, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Für die Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welche die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Leiter/-in der Versammlung zu unterzeichnen.

#### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden als Geschäftsführer
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/-in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Schulleiter/in

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/die Geschäftsführer/-in wird mit dem Vollzug der Rechtsgeschäfte beauftragt und ins Vereinsregister eingetragen. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten erhalten.

Sie verwalten die eingegangenen Gelder und sind befugt, innerhalb eines Geschäftsjahres im Rahmen der Zielsetzung des Vereins einzelne Geschäfte selbstständig bis zu 400,00 Euro abzuwickeln.

Den Organen des Vereines werden Auslagen und Aufwendungen erstattet, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darunter fallen Auslagen für Büro-, EDV- und Organisationsmaterial für Veranstaltungen für den Verein oder Mitglieder. Auslagen anderer Kategorien müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Die Organe haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Für die Kassengeschäfte sind im Innenverhältnis bis zu einem Betrag von einschließlich 400 EUR folgende Vorstandsmitglieder einzeln zeichnungsberechtigt:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/-in.

Ab einem Betrag von 401,00 EUR ist ein zweites Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

(5) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Er/Sie beruft die Vorstandssitzung ein:

- a) sooft es die Geschäfte erfordern
- b) auf schriftlich begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fernmündlich erfolgen.

(6) Der/Die Kassierer/-in verwaltet die Gelder des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch und erstellt den Jahresabschluss.

#### *§ 10 Kassenprüfung*

Die Jahreshauptversammlung wählt für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben. Sie haben jederzeit nach Terminabsprache das Recht, die Kasse gemeinsam zu prüfen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über ihre Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Von den Kassenprüfern kann höchstens einer wiedergewählt werden. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich.

#### *§ 11 Satzungsänderung*

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Annahme einer Satzungsänderung ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### *§ 12 Auflösung des Vereins*

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Schulträger, der Stadt Schwelm, zu, der es ausschließlich zu dem als gemeinnützig anerkannten Zweck der Förderung des Märkischen Gymnasiums in Schwelm verwenden muss. Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei seiner Auflösung oder Aufhebung.

Diese überarbeitete Satzung tritt zum 01. August 2015 mit Beginn des neuen Geschäftsjahres in Kraft.